OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551233/19/KLe

Datum:
Linz, 6. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von D S, W, W vertreten durch Rechtsanwälte T-P H, P, F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7.11.2017, GZ: BHFRForst-2017-154754/10-Kue, betreffend Abweisung eines Rodungsantrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7.11.2017, GZ: BHFRForst-2017-154754/10-Kue, wurde folgender Spruch erlassen:
„I. Rodungsbewilligung:
Ihr Ansuchen vom 13. März 2017 um Erteilung einer Rodungsbewilligung auf dem x, KG U, Markgemeinde W, im Ausmaß von 19.000 m² zur Agrarstrukturverbesserung wird abgewiesen.
Grundlage hiefür sind Befund samt Gutachten des forsttechnischen Amtssachverständigen vom 24.05.2017 und des landwirtschaftlichen Amtssachverständigen vom 13.07.2017 sowie die vorgelegten Projektsunterlagen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 17, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, Bundesgesetzblatt Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurden Kommissionsgebühren in der Höhe von 61,20 Euro vorgeschrieben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, die
„Beschwerdebehörde möge
a) den angefochtenen Bescheid der BH Freistadt vom 7.11.2017 mit dem Geschäftszeichen BHFR-Forst-2017-154754/10-Kue ersatzlos aufheben und den Antrag auf Bewilligung der Rodung auf dem Grundstück x, KG U, Marktgemeinde W, im Ausmaß von 19.000 m² zur Agrarstrukturverbesserung stattgeben;
b) jedenfalls eine öffentliche Verhandlung anberaumen;
c) der belangten Behörde den Ersatz der gesamten Kosten auferlegen bzw. diese zum gänzlichen Ersatz verpflichten.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wird Folgendes ausgeführt:
„Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 7.11.2017 mit dem Geschäftszeichen BHFRForst-2017-154754/10-Kue, wird zur Gänze angefochten und hierzu ausgeführt wie folgt:
1.) Gegenständlich stellte der nunmehrige Beschwerdeführer den Antrag auf Rodungsbewilligung im Sinne einer Agrarstrukturverbesserung auf dem Grundstück x, KG U, Marktgemeinde W, im Ausmaß von 19.000 m².
Dieser Antrag wurde nach Einholung eines forsttechnischen Amtssachverständigengutachten vom 24.05.2017 und eines landwirtschaftlichen Amtssachverständigengutachten vom 13.07.2017 sowie einer weiteren Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen vom 19.10.2017 abgewiesen
Dem nunmehrigen Beschwerdeführer wurde lediglich im Hinblick auf die eingeholten forsttechnischen Amtssachverständigengutachten vom 24.05.2017 sowie dem landwirtschaftlichen Amtssachverständigengutachten vom 13.07.2017 eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben; nicht jedoch eine Möglichkeit zur Stellungnahme im Hinblick auf

die weitere Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigengutachten vom 19.10.2017.
Demzufolge wurde der Beschwerdeführer in seinem Recht auf umfassendes Parteiengehör verletzt und wird dieser Verfahrenspunkt auch im Zuge der gegenständlichen Beschwerde ausdrücklich moniert.
Die maßgeblichen Bestimmungen im Hinblick auf die beantragte Rodung ergeben sich insbesondere aus § 17, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975.
2.) Gem. § 17 Abs 2 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
Gem. Abs 3 kann die Behörde darüber hinaus eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Abs 4 beschreibt in einer demonstrativen Aufzählung das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung. Diese liegt sohin insbesondere darin begründet, wenn dies im Sinne des öffentlichen Straßenverkehrs liegt, einer Agrarstrukturverbesserung entspricht bzw. auch im Sinne des Naturschutzes liegt.
Gem. § 18 des Forstgesetzes ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung nicht beeinträchtigt wird. Gem. Z 3 lit. b) sind hierzu Maßnahmen vorzuschreiben, die zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.
Gem. Abs. 2 des § 18 Forstgesetzes ist der Rodungswerber zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) zu verpflichten.
Unter Verweis auf die nachfolgenden Ausführungen wäre an dieser Stelle bereits festzuhalten, dass gegenständlich sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, welche für eine Bewilligung des gegenständlichen Rodungsantrages erforderlich sind.
Die nunmehr belangte Behörde hat jedoch rechtswidrig, bzw. in Verkennung der tatsächlichen Gegebenheiten, sohin aufgrund einer unzutreffenden Grundlage eine unrichtige Interessensabwägung durchgeführt und sohin den nunmehrigen Berufungswerber in seinen ihm durch das Forstgesetz gewährleisteten Rechte verletzt.
Zur Grobübersicht der beantragten Bewilligungsfläche wäre festzuhalten, dass der nunmehrige Berufungswerber den Antrag auf Rodung eines ‚Waldgrundstückes' im Ausmaß von 1,9 ha beantragte sowie in weiterer Folge Ersatzflächen im gleichen Ausmaß (!!!) als Ersatzaufforstungsflächen anbot.
Zur beantragten Rodungsfläche wäre auszuführen, dass diese zum gegenwärtigen bzw. zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zu 80 % ‚entwaldet' ist/war. Dies aufgrund der im Jahre 2016 erfolgten Sturmschäden und Borkenkäferbefalles. Es war hierbei erforderlich, rund 80 % der nunmehr beantragten Rodungsfläche zu schlägern.
Dieser Punkt wurde im gesamten Verfahren nicht erwogen und liegt demzufolge jedenfalls eine unzutreffende - nicht ausreichende Grundlage vor, welche zur unzutreffenden Interessensabwägung geführt hat.
Insbesondere spricht der beigezogene landwirtschaftliche Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 13.07.2017 im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation von einem jährlichen Ertrag aus der forstwirtschaftlichen Produktion von EUR 699,00.
In Verkennung der tatsächlichen Lage - bereits 80 % der gegenständlichen Fläche ist bereits „entwaldet" führt dieser eine völlig unzureichende und unrichtige Berechnung im Sinne einer Agrarstrukturverbesserung durch.
Die beigezogenen Sachverständigen - Forstsachverständiger bzw. landwirtschaftlicher Sachverständiger - gehen von einer unrichtigen Ausgangslage aus und sind deren

Ausführungen keinesfalls geeignet, hier in die dem Antragsteller durch das Forstgesetz gewährleisteten Rechte einzugreifen.
Die belangte Behörde argumentiert entsprechend dem forstfachlichen Gutachten vom 24.05.2017 dahingehend, dass die erhöhte Wohlfahrtsfunktion darauf zurück zu führen ist, dass es sich bei der KG U um eine deutlich unterbewaldete KG handelt. Angeführt wird auch, dass im Waldentwicklungsplan auf eine unbedingte Erhaltung dieser Waldflächen hingewiesen würde. Rodungen wären daher in diesem Bereich tunlichst zu vermeiden. Neben der Waldausstattung wäre auch die strukturelle Verteilung der Waldflächen von hoher Bedeutung. Gerade bei großflächig zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre die Unterbrechung durch kleinere Waldkomplexe im Hinblick auf Wasserhaushalt und Windeinwirkung sehr bedeutsam.
Diesen Ausführungen ist zu entgegnen, dass die Voraussetzung des § 17 Abs. 2 Forstgesetz nur dann vorliegen, wenn es sich bei den gegenständlichen Waldflächen um solche handelt, denen nach dem Waldentwicklungsplan hohe Schutzwirkung, hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung zukommt (Vgl. Erkenntnis vom 31. März 2009, ZL.2006/10/0071, etc.).
Gerade dies liegt nicht vor. Es liegt gegenständlich weder eine hohe Schutzwirkung, noch eine hohe Wohlfahrtswirkung, noch eine hohe Erholungswirkung vor.
Insbesondere aufgrund der gegenständlich angebotenen Ersatzflächen wäre jedenfalls auch eine ausreichende Ersatzleistung geboten, um der Wohlfahrtsfunktion wieder Genüge zu tun. Dies unabhängig von der verkannten Tatsache, dass bereits rund 80 % der beantragten Waldfläche ohne Waldbestand besteht.
Völlig unberücksichtigt, bzw. keinesfalls ausreichend gewürdigt wurde, dass trotz der beantragten Rodung von 1,9 ha im östlichen Anschluss eine beinahe gleichgroße Waldfläche bestehen bleibt. Durch die angebotenen Ersatzflächen wird wiederum eine großflächige zusammenhängende, forstwirtschaftlich ausreichend zu nutzende Fläche geschaffen. Durch die beantragte Rodung, bzw. insbesondere in Verbindung mit der Ersatzaufforstung kommt es zu keinerlei Einfluss auf die Unterbrechung von kleineren Waldkomplexen im Hinblick auf den Wasserhaushalt und die Windeinwirkung. Auch kommt es zu keinem Eingriff in die Wasserspeicherung von Wäldern und Verzögerung von Abflussspitzen bei Unwettern.
Gerade Gegenteiliges ergibt sich durch die Ersatzforstung; dies dahingehend, dass durch die Ersatzaufforstung Erosionsschäden hintan gehalten werden würden.
Argumentiert wird seitens der belangten Behörde auch damit, dass im Süden der beantragten Fläche ein Siedlungsgebiet anschließe und demzufolge die zu rodende Fläche eine Filterung von Staubimmissionen sowie die Minderung von Lärm aufweise.
Hierzu wäre wiederum auf die faktischen Gegebenheiten zu verweisen, wonach bereits 80 % im Jahre 2016 ‚entwaldet' wurden. Völlig unberücksichtigt blieb auch die vorliegende Windrichtung. Gegenständlich ist die Hauptwindrichtung von West nach Ost gegeben.
Dies bedeutet, dass keinerlei Staub, etc. in Richtung des anschließenden — südlichen Siedlungsgebietes gegeben ist. Vielmehr werden diese etwaigen ‚untergeordneten Staubeinwirkungen' von der östlich gelegenen Waldfläche absorbiert. Weiters ergibt sich bereits jetzt ein ausreichender Puffer des vom Siedlungsgebiet aus gesehenen südwestlich gelegenen Grünlandes.
Im Hinblick auf die Agrarstrukturverbesserung wird lediglich angeführt, dass die beantragte Rodung nicht geeignet ist, die Ertragssituation des Betriebes in der Weise zu verbessern, dass damit der Bestand des Betriebes bei einer allfällig auftretenden wirtschaftlichen Existenzgefährdung gesichert wird.

Zur tatsächlichen Agrarstrukturverbesserung sei nunmehrig auf die Ausführungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich in deren Schreiben vom 30. November 2017 zu verweisen. Diese Ausführungen bzw. diese fachliche Stellungnahme wird zum gegenständlichen Vorbringen der Beschwerde ausdrücklich erhoben. [...]
Die obigen Ausführungen wurden im Zuge der gegenständlichen Beweiserhebung nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und ist demzufolge der Beschwerdeführer in seinen gesetzlich gewährleisteten Rechten im Sinne des Forstgesetzes verletzt.
Ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche ist bereits dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkels der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist.
Gerade aus den Ausführungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich ergibt sich dieses Erfordernis. Keinesfalls muss hierbei eine wirtschaftliche Existenzgefährdung vorliegen.
Nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurde auch das öffentliche Interesse an der Sicherung des öffentlichen Straßenverkehrs, bzw. des Naturschutzes.
Hierzu sei auf die Ausführungen der Marktgemeinde Wartberg ob der Aist in deren Mail vom 18.08.2017 sowie nunmehrig auch per Schreiben vom 27. November 2017 zu verweisen.
Auch diese Ausführungen werden gegenständlich zum Vorbringen insbesondere im Sinne der gegenständlichen Beschwerde ausdrücklich erhoben. [...]
Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich eindeutig, dass das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragen Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.
Dies insbesondere aufgrund des genannten Interesses an der Agrarstrukturverbesserung, am Interesse des öffentlichen Straßenverkehrs bzw. des Naturschutzes.
Bei der Frage, ob eine Agrarstrukturverbesserung im Sinne des § 17 Abs 4 Forstgesetz vorliegt, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die die Behörde aufgrund der im Befund eines Sachverständigen festgestellten Tatsachen und der daraus im Gutachten gezogenen Schlussfolgerungen - zu lösen hat.
Gegenständlich wurde dies zwar pauschal angeführt, jedoch von der belangten Behörde völlig verkannt - die zu rodende Waldfläche besteht bereits zu 80 % aus ‚Nichtwaldfläche'.
Es liegt sohin eine falsche gutachterliche Befundung bzw. anschließende gutachterliche Ausführung vor und mangelt es sohin auch an einer ausreichenden Beurteilung der Rechtsfrage.
Moniert wird im Zuge der gegenständlichen Beschwerde auch, dass eine mangelhafte - nicht den Tatsachen entsprechenden Sachverhaltsfeststellung erfolgte. Dies - wie bereits mehrfach dargetan, es im Jahr 2016 aufgrund von Borkenkäferbefall und Sturm zur Schlägerung von rund 80% der gegenständlich beantragten Waldfläche kam.
Diese Schlägerung finden sich zwar in den jeweiligen Gutachten, sind jedoch nicht in die Sachverhaltsfeststellung der Behörde eingegangen und somit auch in deren rechtlichen Beurteilung mangelhaft, bzw. nicht berücksichtigt worden.
Das öffentliche Interesse an der Rodung gem. § 17 Abs. 2 Forstgesetz und § 17 Abs. 3 Forstgesetz ist nicht - in Umkehrung der Beweislast - vom Antragsteller nachzuweisen, sondern von Amts wegen festzustellen, da auch im Rodungsverfahren ungeachtet einer Mitwirkungspflicht der Partei die Offizialmaxime herrscht.

Aufgrund der Entscheidung VwSlg 9310 A/1977, Geschäftszahl 2894/76 ergibt sich, dass eine Agrarstrukturverbesserung auch dann gegeben ist, wenn gering geneigte Waldflächen in landwirtschaftliche Nutzflächen in Verbindung mit einer gleichzeitigen Aufforstung hanggeneigter Flächen verbunden ist. Gerade dies ist auch gegenständlich der Fall. Durch die Rodung der beantragen Fläche kommt es einerseits zu eine Agrarstrukturverbesserung im Sinne einer Wirtschaftlichkeitsverbesserung bzw. entspricht dies auch anderseits dem Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes. Gleichzeitig werden durch die Ersatzaufforstungen hanggeneigte Flächen bewaldet.
Insbesondere aufgrund der Ausführungen der Marktgemeinde W ergibt sich durch die beantragte Rodung auch eine Verbesserung der Sichtverhältnisse; dies im Sinne des § 17 Abs. 4 - öffentlicher Straßenverkehr.
Zusätzlich kommt es auch durch die Ersatzaufforstung zu einer verbesserten Oberflächenentwässerung des östlich liegenden ‚K'. Auch wird durch die Ersatzaufforstung eine bis dato gegebene Erosion hintan gehalten bzw. vermindert.
Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass keinerlei öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht. Jedenfalls überwiegt aber das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zu rodenden Fläche und tritt sohin das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche in den Hintergrund.
In Summe kommt es zu einer Produktionsverbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes, zu mehr Sicherheit für Leib und Leben, zu ökologischen Vorteilen im Zuge einer Auflockerung der Waldstruktur, zu einer Verminderung von Bodenerosion in einem großflächigen Bereich, zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit des betroffenen Straßenabschnittes - wo bereits tödliche Unfälle erfolgten, etc.
Aufgrund dieser Fakten/Sachlage hat der Antragsteller und nunmehriger Beschwerdeführer ein Recht auf Bewilligung der beantragten Rodung.
Erforderlichenfalls ist die Rodungsbewilligung im Sinne des § 18 Forstgesetz an Bedingungen oder Auflagen zu binden. Dies dahingehend, dass dem Beschwerdeführer zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes eine Ersatzleistung - Ersatzaufforstung im Hinblick auf die Teilfläche 1,4 ha sowie 0,5 ha vorgeschrieben wird." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und der agrarfachliche Amtssachverständige teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer beantragte auf dem Grundstück x, KG U eine dauernde Rodungsbewilligung für eine Fläche von 1,9 ha zur Agrarstrukturverbesserung (Sojaanbau). Begründend wird ausgeführt, dass die Rodungsfläche zur eigenen Futtermittelproduktion und somit zur Einkommensverbesserung und

Existenzsicherung dienen solle. Eine durchgängige Bearbeitungseinheit sowie eine zusätzliche Futterfläche solle geschaffen werden.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x KG U liegt auf einer Seehöhe von ca. 400 m, ist gering nach Osten geneigt und nur auf der Nordseite in einer Breite von ca. 30 m mit Eichenalthölzern sowie vereinzelten Kiefern durchgehend bestockt. Weiters stocken darauf Bergahorn, Hainbuchen und Wildkirschenverjüngung. Die restlich angrenzende Fläche wurde im Zuge einer vorangegangenen Kalamitätsnutzung und großflächigen Fällung im Jahre 2016 geschlägert. Auf der Schlagfläche selbst befindet sich teilweise Verjüngung aus Hainbuche, Eiche und Aspe. In östlicher Richtung grenzt ein Mischwald aus Ahorn, Hainbuche, Schwarzerle, Birke sowie Fichte der überwiegend II. und III. Altersklasse an. Die westliche Begrenzung bildet die M L – B123, im Süden und im Südosten schließt eine Siedlung mit Zufahrtsstraße an. im nordwestlichen Randbereich der beabsichtigten Rodungsfläche befindet sich ein Tümpel mit ca. 4,5 m Durchmesser, wobei im Nahbereich vereinzelte Nassstellen angrenzen. In nördlicher Richtung schließt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an.
Der Bestand auf der Schlagfläche wurde im Jahre 2016 auf Grund von Sturm und Borkenkäferbefall geschlägert und war überwiegend im Zentrum mit Fichten bestockt.

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist im Waldentwicklungsplan mit den Funktionsziffern x ausgewiesen. Die Gemeinde W verfügt über eine Waldausstattung von 21 %, die KG U über eine Waldausstattung von 21 %.

Die erhöhte Wohlfahrtsfunktion „2“ ist darauf zurückzuführen, dass es sich um eine deutlich unterbewaldete KG handelt. Die Fläche selbst zählt zu den mit geringstem Waldanteil ausgestatteten KGs des Bezirkes. Weiters ist im Waldentwicklungsplan die unbedingte Erhaltung der Waldflächen gefordert. Neben der Waldausstattung ist auch die strukturelle Verteilung der Waldflächen von hoher Bedeutung. Gerade bei großflächig zusammen hängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Unterbrechung durch kleinere Waldkomplexe im Hinblick auf Wasserhaushalt und Windeinwirkung sehr bedeutsam. Durch die erhöhte Wasserspeicherung von Wäldern und Verzögerung von Abflussspitzen bei Unwettern kommt diesen Waldkomplexen besonders hohe Wertigkeit zu. Da sich südlich bzw. südöstlich der zur Rodung beantragten Fläche ein Siedlungsgebiet befindet, ist auch die Filterung von Staubimmissionen sowie die Minderung von Lärm eine wichtige Aufgabe dieses Waldkomplexes. Der forstfachliche Amtssachverständige hat im Fall der Erteilung einer Rodungsbewilligung „eine entsprechende Ersatzaufforstungssfläche im zumindest gleichen Ausmaß in der gleichen KG im Nahbereich mit einer Laubholzaufforstung eingefordert um den Funktionsverlust der Waldfläche aber auch die strukturelle Nutzflächenverteilung zu kompensieren bzw. wieder herzustellen.“

Die Flächen des Betriebes des Beschwerdeführers sind arrondiert. Der Betrieb wird auf konventionelle Weise im Vollerwerb geführt. Es werden insgesamt 35 ha bewirtschaftet, die Waldfläche umfasst 12,5 ha, die landwirtschaftliche genutzte Fläche im Ausmaß von 22,5 ha wird auf 2 ha als Dauergrünland genutzt, die Ackerfläche wird mit 8 ha Mais, 8 ha Ackerfutter, 3,5 ha Weizen und 1 ha Brache bestellt. Die pflanzlichen Erzeugnisse werden über die Tierhaltung innerbetrieblich verwertet, es erfolgt keine Marktbeschickung. Der Tierbestand umfasst durchschnittlich 20 Milchkühe mit einer Jahresproduktion von 80.000 kg Milch, die eigene Nachzucht der Tiere sowie Stiermast mit eigenen und teilweise zugekauften Stierkälbern. Im Betriebszweig Stiermast werden jährlich 12 schlachtreife Tiere produziert. Der Betrieb hält durchschnittlich 37,5 Großvieheinheiten. Die Rodungsfläche und die nördlich an die Rodungsfläche angrenzende Ackerfläche befinden sich in annähernd ebener Lage, sind aufgrund der Geländeverhältnisse gut zu bewirtschaften und über das vorhandene Wegenetz erreichbar. Die nördlich an die Rodungsfläche angrenzende Ackerfläche hat eine für die Bewirtschaftung günstige Ausformung und mit einer Gesamtfläche von 7,4 ha ausreichende Größe. Der verfahrensgegenständliche Waldkomplex hat eine Größe, die eine zeitgemäße Waldbewirtschaftung zulässt.

Der agrarfachliche Amtssachverständige kommt in seinem Gutachten zum Ergebnis, dass aufgrund der vorliegenden, als günstig zu beurteilenden Flächenstruktur (Ausformung, Erschließung, Größe) im Bereich der Rodungsfläche (Grst. Nr. 2041/1) und der die Rodungsfläche umgebenden Eigentumsflächen des Beschwerdeführers (Grst. Nr. 2037 und 2052/2) kein Mangel in der Agrarstruktur des Betriebes des Beschwerdeführers festgestellt werden kann, der durch die beantragte Rodung beseitigt werden würde.

Aus agrarstruktureller Sicht weist das Grst. Nr. x eine für die forstliche Nutzung günstige Größe auf. Die Rodung würde die auf dem Grst. Nr. x befindliche Waldfläche von derzeit 2,8 ha auf 0,9 ha reduzieren. Die Verkleinerung der Waldfläche führt zu keiner Verbesserung der Agrarstruktur für die forstliche Bewirtschaftung.

Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Vollerwerb geführt. Seitens des Beschwerdeführers wurde der steigende Aufwand des Betriebes bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugerpreise als Begründung für Notwendigkeit der Rodung angegeben, jedoch wurden keine Aussagen dahingehend getätigt, ob der Betrieb in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist. Der Beschwerdeführer wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Rahmen der öffentlichen Verhandlung und danach im Rahmen des Parteiengehörs aufgefordert bzw. Gelegenheit gegeben seine Angaben betreffend die wirtschaftliche Situation seines Betriebes zu ergänzen bzw. darzulegen. Der Beschwerdeführer selbst legte Unterlagen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich (Betriebsplanung vom 21.2.2018) vor, wonach die finanzielle Lage des Betriebes durch den Beschwerdeführer als gut

eingeschätzt wurde, der Betrieb gut fristgerecht Zahlungen tätigen und Kredite gut termingerecht tilgen könne. Nähere Angaben wurden vom Beschwerdeführer nicht getätigt.

Diese Betriebsplanung ging weiters von falschen Annahmen aus, da die Waldfläche von 12,7 ha um die beantragte Rodungsfläche von 1,9 ha vermindert wurde und diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche im Sinne eines Flächentauschen hinzugezählt wurde, ohne eine Ersatzaufforstungsfläche zu berücksichtigen.

Der agrarfachliche Amtssachverständige stellte dem Ertragsrückgang aus der forstlichen Produktion die vom Beschwerdeführer angegebene Aufwandreduktion für den Zukauf von Futtermitteln in der Höhe von 2.000 Euro gegenüber, so ergibt sich, ohne die Kosten für die technische Rodung zu berücksichtigen, ein Kostenvorteil von 672 Euro pro Jahr. Stellt man den Kostenvorteil von 672 Euro, mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers, den im Grünen Bericht 2016 veröffentlichten Gesamtaufwand je Betrieb in Oberösterreich in der Höhe von 82.212 Euro gegenüber, ergibt sich eine Reduktion des Gesamtaufwandes von 0,8 % pro Jahr. Die Kosten für die Herstellung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche reduzieren den Kostenreduktionseffekt weiter. Die Veränderung der Einkommenssituation um weniger als 0,8 % pro Jahr liegt in einer Größenordnung, welche geringer ist als die jährlichen Ertrags- und Erlösschwankungen. Der agrarfachliche Amtssachverständige kommt zu dem Schluss, dass die beantragte Rodung nicht geeignet ist, dass damit der Bestand des Betriebes bei einer allfällig auftretenden wirtschaftlichen Existenzgefährdung gesichert wird.

Der Antrag wurde im Zuge des Beschwerdeverfahrens dahingehend modifiziert, als die Agrarstrukturverbesserung mit dem Anbau von Kleegras und der Aufstockung der Kühe begründet wurde. Der Ertrag würde auf der beantragten Fläche „höher“ sein und auf den derzeitigen Flächen „schlechter“. Um welchen Betrag der Ertrag höher sein würde, konnte der Beschwerdeführer nicht angeben.

Nach Angaben des Beschwerdeführers hat die „kleine Ersatzaufforstungsfläche“ 25 % Steigung, die „große Ersatzaufforstungsfläche“ 16 %.

Der agrarfachliche Amtssachverständige führte zu den Erträgen aus: „Wenn Sie Kleegras auf dieser Fläche machen, also den 1,4 ha Acker, die laut der Aussage des Bf 16 % geneigt sind, gilt folgendes: Eine Kleegrasfläche wird artgleich bewirtschaftet wie eine Dauergrünlandfläche, es wird mehrjährig Kleegras produziert. Bei Grünlandbewirtschaftung liegt die Einsatzgrenze bei der Mahd von feuchten Wiesen bei 25 % und bei trockenen tragfähigen Verhältnissen liegt die Einsatzgrenze für Standardmechanisierung am Hang bei 35 %. Über der Einsatzgrenze ist mit keiner zufriedenstellenden Arbeitsqualität bzw. mit einem massiven Anstieg der Unfallgefahr zu rechnen. Diese Grenzwerte werden auf den potentiellen Ersatzaufforstungsflächen definitiv unterschritten, auch in der Ackerbewirtschaftung. Laut den Studien, die ich kenne, ist dort eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gegeben.“

[Hervorhebungen nicht übernommen].

Hinsichtlich der Fragen, warum das Kleegras auf der zur Rodung beantragten Fläche angebaut werden muss, und nicht auf den vorhandenen Flächen angebaut werden kann, wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers darauf angegeben, dass es „sinnvoll im Sinne der Wirtschaftlichkeit“ sei.

Der agrarfachliche Amtssachverständige führte weiters aus: „Kleegrasnutzung ist eine Ackernutzung und keine Grünlandnutzung. Die Fruchtfolge richtet sich betriebsindividuell und nach dem Zustand der Kultur des Kleegrases. Bei Kleegras kann nach 3 Jahren schon die Notwendigkeit bestehen es zu erneuern oder umzubrechen, das ist eine pflanzenbauliche Sache. Es ist günstig Kleegras in die Fruchtfolge zu integrieren. Dem liegt nichts entgegen. Das liegt im Geschick des Betriebsleiters, wie die Flächen seines Betriebes für seinen Bedarf bepflanzt werden. Empfehlungen sind nicht meine Aufgabe, es ist pflanzenbaulich günstig Kleegras im mehrjährigen Zyklus umzubrechen und dort Getreide oder andere Früchte einzubringen, die durch den vom Kleegras gesammelten Stickstoff verwerten können. Das ist eine Frage der Fruchtfolge und der Gestaltung des Betriebes. Es ist eine privatwirtschaftliche Nützlichkeitserwägung wie das Geschick des Betriebsleiters ist, im Umgang mit seinen Flächen. [...] Aus fachlicher Sicht ist es nicht günstig eine Fläche mit 25 % Hangneigung in eine Ackerfläche zu verwandeln, aufgrund der gegebenen Problematiken Risiko, Arbeitsqualität, Erosion. Dort wird man auf den 0,5 ha nicht weiterkommen. Aber auf den 1,4 ha, die vom Bf mit 16 % Hangneigung angegeben werden, ist derzeit eine ackerbauliche Nutzung, wobei Kleegras auf meiner fachlichen Sicht eine hervorragende Nutzungsmöglichkeit ist, um die Erosionsproblematik, die bei 16 % durchaus gegeben ist, hintan zu halten. [...] An die Rodungsfläche grenzen ca. 7 ha an, die in einem Schlag bewirtschaftet werden. Beim Größendegressionseffekt ist es so, dass ab 5 ha Schlaggröße mit keiner ernst zu nehmenden Abnahme der Bewirtschaftungskosten in Folge der Flächengröße zu rechnen ist. Die Judikatur geht davon aus, dass eine Fläche mit 3 ha als ausreichend groß angesehen wird. Wir haben hier 7,4 ha, mit Größendegressionseffekte ist durch die zusätzliche Vergrößerung der nördlich an die Waldfläche angrenzenden Fläche nicht mehr zu rechnen. Es gibt Größendegressionen beim Pflanzenbau und es gibt Kurven dazu, die besagen, dass ab einer gewissen Schlaggröße mit keiner nennenswerten Abnahme der durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zu rechnen ist. 3 ha werden als ausreichend groß und gut bewirtschaftbar angesehen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters liegen unterschiedliche Berechnungsansätze vor, der agrarfachliche Amtssachverständige ging in seinem Gutachten vom 13.7.2017 von den Daten des zum damaligen Zeitpunkt geltenden Grünen Berichts 2016 aus. Er verwendete die Daten für Oberösterreich, vom Beschwerdeführer wurden Berechnungen bezogen auf Österreich vorgelegt.

Der Beschwerdeführer verwies darauf, dass durchschnittliche Werte des Grünen Berichts 2017 herangezogen wurden und nicht die konkreten Werte seines Betriebs. In der Betriebsplanung wurden die Einkünfte der Land- und Forstwirtschaft mit 32.203 Euro bezogen auf den Betrieb angegeben. Die weiteren

Berechnungen wurden jedoch mit einer Zunahme vom 1,9 ha LN-Fläche durchgeführt.

Über Frage, was konkret passieren würde, wenn die Rodungsmaßnahme nicht durchgeführt werden könnte, verwies der Vertreter des Beschwerdeführers darauf, dass der Betrieb in seiner Existenz gefährdet sein könne, und mit dieser Maßnahme wäre der Betrieb nicht in seiner Existenz gefährdet. Detaillierte Angaben dazu wurden auch nach mehrmaligem Nachfragen nicht getätigt.

Mit Stellungnahme vom 20.4.2018 wurden weitere Berechnungen und Lichtbilder vorgelegt und darin zusammenfassend vorgebracht „Der beantragte Flächentausch ist deshalb notwendig, weil dadurch der Humus in Summe besser erhalten werden kann und dadurch die landwirtschaftliche Produktion in ihrer Existenz gesichert wird. Die Aufforstung bietet auch wesentlichen Schutz für darunterliegende öffentliche Güter, bzw. Flächen der angrenzenden Anrainer. Gleichzeitig ergibt sich eine Einkommensverbesserung mit jährlich EUR 1.525,00, welche für den Beschwerdeführer für die Existenz seines Betriebes wesentlich ist.“

Erneut wurden keine Daten hinsichtlich der konkreten wirtschaftlichen Lage des Betriebes vorgelegt.

Weiters wurde vom Beschwerdeführer durch die Maßnahmen auf eine Verbesserung der Sichtverhältnisse (Verkehrssicherheit), jagdliche Belange und auf das Bodenschutzgesetz hingewiesen bzw. wurde „der Antrag der beantragten Rodung ausdrücklich auf eine Verbesserung im Sinne des Bodenschutzgesetzes gestützt“. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergebe sich demnach, „dass bei dem beantragten Flächentausch von Wald aus der ebenen Fläche in einen Hang und gleichzeitig Rücktausch von Acker aus dem Hang in die ebene Fläche das Bodenabtragungsrisiko vermindert wird“.

Mit Stellungnahme vom 5.6.2018 wurden erneut Berechnungen vorgelegt und darauf hingewiesen, dass durch eine zusätzliche Aufforstungsfläche von 2,542 ha sich der Kuhbestand um ca. 3,75 Stück reduzieren und das jährliche Betriebseinkommen dadurch um ca. 8.800 Euro sinken würde.

Die Angaben des Beschwerdeführers bzw. die vorgelegten Stellungnahmen und Berechnungen waren nicht geeignet, Zweifel an den vorliegenden Gutachten aufkommen zu lassen.

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung keine seinen Betrieb betreffende konkrete Angaben hinsichtlich der wirtschaftlichen Situation vorgelegt. In der Betriebsplanung, die aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers aufgestellt wurde, sind „gute“ wirtschaftliche Verhältnisse ersichtlich. Eine, wie vom Beschwerdeführer angeführte

Einkommensverbesserung von 1.525 Euro kann keinen gesamtwirtschaftlichen Daten des Betriebes gegenübergestellt werden, da diese vom Beschwerdeführer trotz mehrmaliger Aufforderung nicht angegeben wurden.

Von einem Ortsaugenschein konnte Abstand genommen werden, da die Amtssachverständigen die Örtlichkeit im Zuge der Gutachtenserstellung bereits in Augenschein genommen haben, im Übrigen ist auch der erkennenden Richterin die Örtlichkeit bekannt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

§ 1a Forstgesetz 1975
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
[...]

Im gegenständlichen Fall handelt es sich nicht, wie in der Beschwerde ausgeführt um eine, wenn auch unter Anführungszeichen gesetzte Nichtwaldfläche, sondern um eine Waldfläche mit vorübergehend vermindertem Bewuchs. Für diese Waldfläche wurde im Übrigen eine Fällungsbewilligung erteilt.

§ 17 Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde

insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. […]

Grundsätzlich ist entsprechend der Festlegung des § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zu solchen der Waldkultur (Rodung) verboten. Entsprechend § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 kann eine Rodungsbewilligung allerdings dann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Ein besonderes, einer Rodungsbewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung ist nach den Gesetzesmaterialien (RV 970 Blg. Nr. 21 GP, 32) dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtsfunktion oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Ob dies im konkreten Fall zutrifft, ist von der Forstbehörde anhand des Gutachtens eines forstlichen Sachverständigen zu beurteilen, wobei dem Waldentwicklungsplan eine wesentliche Indizwirkung zukommt (vgl. VwGH 21.5. 2012, 2009/10/0168).

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des § 17 Abs. 2 Forstgesetz ergibt sich bereits aus der Ausweisung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung der Waldfläche mit "2" im Waldentwicklungsplan (vgl. VwGH 31.3.2009, 2006/10/0071).

Im konkreten Fall kommt der Waldfläche eine erhöhte Wohlfahrtsfunktion, also Ausweisung der Waldfläche mit „2“ gemäß Waldentwicklungsplan zu. An der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche liegt daher ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 entgegenstehendes - Interesse vor.

Das Gewicht des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung ist nicht allein am bestehenden Bewuchs zu messen. Vielmehr geht es im Grunde des § 17 Abs. 3 Forstgesetz um die "Erhaltung dieser Fläche als Wald" und im gegebenen Zusammenhang somit um die Eignung der in Rede stehenden Fläche, eine oder mehrere der in § 6 Abs. 2 Forstgesetz aufgezählten Wirkungen des Waldes auszuüben; in diesem Zusammenhang ist auch an die Pflichten des Waldeigentümers zur Walderhaltung, insbesondere die Wiederbewaldungspflicht (vgl. § 13 Forstgesetz) zu erinnern (vgl. VwGH 21.6.2007, 2004/10/0095). Es bestehen daher keine Bedenken des Landesverwaltungsgerichts, bei der hier in Rede stehenden Beurteilung der Wohlfahrtswirkung der zur Rodung beantragten Fläche dem Umstand, dass diese infolge eines Naturereignisses vorübergehend

einen reduzierten Bewuchs aufweist, keine maßgebliche Bedeutung beizumessen (vgl. VwGH 25.5.2016, Ro 2014/10/0075).

Eine Bewilligung kann – trotz Vorliegen eines besonderen Interesses an der Walderhaltung – nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 dann erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer besonderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche (Rodungszweck) das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Es bleibt daher zu prüfen, ob die Voraussetzung des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 - ein die Walderhaltung überwiegendes öffentliches Interesse (Agrarstrukturverbesserung) - gegeben ist.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist ein in der Agrarstrukturverbesserung begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung dieses Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme liegt daher bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten (vgl. VwGH 18.2.2015, Zl. Ro 2014/10/0040). Bei weiter Auslegung des Begriffs der Agrarstrukturverbesserung können diesem auch Maßnahmen zugeordnet werden, die durch eine Verbesserung der Ertragssituation eine Sicherung des Bestands von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die sonst in ihrer Existenz gefährdet wären, bewirken. Dies unter der Voraussetzung, dass die angestrebte Verwendung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet und nicht auf anderen zur Verfügung stehenden Flächen ausgeübt werden kann (VwGH 29.1.2996, 94/10/0159).

Dass die vorliegende Maßnahme aber einen derartigen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten würde oder in gleicher Weise notwendig sei, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten, wird mit dem Ausführungen des Beschwerdeführers nicht aufgezeigt. Die konkrete Ertragslage des vorliegenden Betriebes wurde vom Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dargelegt. Auch wurde keine Angaben dahingehend gemacht, warum es nicht möglich sei, die geplante Futtermittelproduktion in die Fruchtfolge zu integrieren und so im Sinne des Subsidiaritätsprinzips darzulegen, warum die geplante Rodung nur auf der beantragten Rodungsfläche und nicht auf den ohnehin

zur Verfügung stehenden Flächen im Ausmaß von 22,5 ha durchgeführt werden kann.

Im gegenständlichen Fall kann somit kein öffentliches Interesse an der beantragten Rodung erblickt werden und somit steht der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche kein öffentliches Interesse am vorgebrachten Rodungszweck gegenüber.

Die beantragte Rodung ist weder unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes noch für einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb erforderlich. Auch die Sicherung des Bestandes des Betriebes ist aufgrund der angestrebten Maßnahme nicht ersichtlich, eine bloße Erleichterung der Bewirtschaftung bzw. eine, wie angeführt, „sinnvolle“ Maßnahme ist für die Annahme einer Agrarstrukturverbesserung nicht ausreichend, es handelt sich um bloße Nützlichkeitserwägungen. Es liegt daher keine Verbesserung der Agrarstruktur vor.

Nach der Judikatur des VwGH kommt dem Angebot einer Ersatzaufforstung in der Frage der Zulässigkeit einer Rodungsbewilligung keine entscheidende Bedeutung zu, da die Notwendigkeit einer solchen erst für den Fall einer Bewilligung der Rodung zu überprüfen ist (VwGH 22.3.1993, 92/10/03-58). Eine Ersatzaufforstung ist nicht Voraussetzung für eine Rodungsbewilligung, sondern nur deren Nebenbestimmung, wenn die Rodung zulässig ist. Die vorgesehene Ersatzaufforstung ist deshalb nicht in die Interessensabwägung einzubeziehen. Es handelt sich nicht um einen „Flächentausch“. Die diesbezüglichen Vorbringen gehen daher ins Leere. Ob der Beschwerdeführer auf den erosionsgefährdeten Flächen Maßnahmen ergreift, ist nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens. Auch die Verkehrssicherheit ist nicht in die Agrarstrukturverbesserung relevant miteinzubeziehen. Die zur Rodung beantragte Fläche ist für den Beschwerdeführer ausreichend erschlossen, die Sichtverhältnisse des ankommenden Verkehrs nicht in die Agrarstrukturverbesserung miteinzubeziehen. Dies gilt auch für das jagdliche Vorbringen. Das Vorbringen, dass das Betriebseinkommen des Beschwerdeführers jährlich um ca. 8.800 Euro sinken würde, geht von der Annahme des Beschwerdeführers aus, zusätzlich zur beantragten Rodungsfläche 2,542 ha Wald aufzuforsten und kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Eine zusätzliche Aufforstung obliegt allein dem Beschwerdeführer und wurde nicht von der Behörde angeordnet. Dieses Vorbringen geht am Verfahrensgegenstand des Rodungsantrages vorbei.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rodung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer